

in: Kant-Studien, 109 (2018) 486-492

Philipp-Alexander Hirsch: Freiheit und Staatlichkeit bei Kant. Die autonomietheoretische Begründung von Recht und Staat und das Widerstandsproblem. Berlin / Boston: Walter de Gruyter, 2017. 477 Seiten. ISBN978-3-11-052932-6

Besprochen von Georg Geismann: Eißholzstraße 15, Berlin D-10781;  
[georggeismann@georggeismann.de](mailto:georggeismann@georggeismann.de); [www.georggeismann.de](http://www.georggeismann.de)

Diese Göttinger Dissertation setzt sich zum Ziel, vor dem Hintergrund einer „grundsätzlichen Verhältnisbestimmung von Freiheit und Staatlichkeit“ „Kants komplizierte Sicht auf das Widerstandsverbot und die Rechtspflicht zur Erhaltung der eigenen Persönlichkeit zu verteidigen sowie als systematisch konsistent auszuweisen.“ (16)

Das geschieht, nach einer Einführung und vor einem zusammenfassenden Ausblick, in sechs Kapiteln.

Im 2. Kapitel wird zunächst der Rechtsbegriff im Kontext von Kants praktischer Philosophie erörtert. Im Einzelnen geht es dabei um „Entwicklungsstufen kritischer Moralphilosophie bei Kant von KrV über GMS zur KpV (transzendente Freiheit und die Existenz einer moralischen Welt; kategorischer Imperativ und Autonomietheorem; die epistemische Wende in der Moralphilosophie) und um den moralischen Begriff des Rechts (Unterscheidung von ethischer und juridischer Gesetzgebung und Rechts- und Tugendpflichten; allgemeines Rechtsprinzip und Rechtsgesetz; Recht und Zwangsbefugnis; angeborenes Recht).

Kapitel 3 soll zeigen, dass Kant die Rechtslehre als „gleichberechtigten“ Teil seiner Moralphilosophie insgesamt ansah, weil sie nämlich vom Autonomietheorem, transzendentaler Freiheitslehre und kategorischem Imperativ abhängt und ihr wie der Tugendlehre „als oberstes Prinzip die notwendige Selbstzweckhaftigkeit autonomer Vernunftwesen zugrunde [liegen]“. (21 f.)

Im 4. Kapitel befasst Hirsch (= PH) sich mit der Begründung des Rechts der Menschheit und des angeborenen Rechts auf allgemeingesetzliche äußere Freiheit sowie der inneren und äußeren Rechtspflichten.

Das 5. Kapitel über das Problem des Naturzustandes und die sittliche Notwendigkeit des Staates basiert auf der These, dass „äußere Gesetzgebung im vorstaatlichen Zustand [...] sittlich defizitär [sei], insofern die Geltendmachung von Rechten der Autonomie der verpflichteten Rechtssubjekte widerspr[eche].“ (22) Entsprechend werden der „Naturzustand als >bloße Idee der Möglichkeit einer Rechtspflege<“ (211) und dann Staatlichkeit als „Realisationsbedingung für ein System selbstzweckhafter Wesen“ (227) dargestellt. Hinsichtlich eines solchen Systems erweise sich das bürgerliche Gemeinwesen „als negative Implikation eines Reichs der Zwecke“ (228), der Souverän „als einheitsstiftendes Oberhaupt im >Reich des Rechts<“ (233) und der Staat als „Rechtsgeltungsinstanz“ (240).

Das 6. Kapitel „Freiheit zum und im Staat“ beschäftigt sich mit „Kants autonomietheoretische[r] Staatsbegründung“ in der *Rechtslehre*. Behandelt werden inneres und äußeres Mein und Dein im bürgerlichen Zustand und das „Verhältnis von eigentums- und autonomietheore-

tischer Staatsbegründung“, sowie das „öffentliche Recht und die autonomietheoretische Fundierung staatlicher Herrschaft“, und speziell das Postulat des öffentlichen Rechts und die Lehre von der Gewaltenteilung.

Nach all der gleichsam propädeutischen Fundamentierungsarbeit auf mehr als 300 Seiten kommt PH in den 85 Seiten des 7. Kapitels schließlich auf den Anlass und die genannte Zielsetzung des Buches zu sprechen: auf das Problem des Widerstandsrechts, genauer: auf die „Problematik von Widerstandsverbot und Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit“. (22) Der einleitenden Darstellung der Widerstandsproblematik aus Kants eigener Sicht folgt zunächst eine „systematische Rechtfertigung“ der Position Kants, dann eine Auseinandersetzung mit „Kants Umgang mit dem Problem des Unrechtsregimes“ und zum Schluss mit Kants Stellung(nahme) zur Französischen Revolution.

Ich habe mich bisher möglichst an PHs eigene Formulierungen gehalten, weil sie bereits dem Leser Stoff für kritische Bedenken geben können. Zentrale Thesen sind die essentielle Bedeutung des (die Konzeption der *Grundlegung* angeblich revidierenden) Faktumtheorems für die Positionierung der Rechtsphilosophie innerhalb von Kants Moralphilosophie; die verbindlichkeitstheoretische Abhängigkeit des Rechts von dieser; der Vorrang des Rechts der Menschheit vor dem Privatrecht als Grund der Notwendigkeit des Staates; dessen doppelte Legitimation als „Rechtssicherungsstaat“ und als „Rechtsgeltungsinstanz“; die Nicht-Identität von provisorischem Mein und Dein und rechtlichem Besitz.

Doch beginnen wir mit dem Gesamteindruck. Für eine Dissertation ist das Buch ein rundum überzeugender Befähigungsnachweis. Es bezeugt ungeheueren Fleiß, stupende Kenntnis der einschlägigen Literatur und einen erheblichen Scharfsinn, mit dem sich der Autor sein darauf bezogenes Urteil bildet. Da das Niveau der Argumente zumeist beachtlich ist, bringt die Auseinandersetzung mit diesen auch immer einen Erkenntnisgewinn. Zudem begegnet der Leser, oft sogar mehrmals, beinahe jedem irgendwie einschlägigen Passus aus der *Metaphysik der Sitten*, zum Teil auch aus der *Grundlegung* und der zweiten *Kritik*, sowie (im Übermaß) aus Vorlesungen und aus Kants Nachlass, ob kurz oder lang, zentral oder peripher, substantiell oder akzidentiell. Doch eben da liegt auch das Feld für erhebliche Kritik. Das extrem leser-unfreundlich verfasste und nicht-enden-wollende Buch mit Anmerkungen, die geschätzt ein Drittel des gesamten Textes ausmachen, präsentiert sich wie ein am ehesten zum Nachschlagen geeigneter Gesetzes-Kommentar. Auch ist es, als wolle PH den Shandyism in die Philosophie einführen: er lässt keine Möglichkeit zum Exkurs aus. Überdies leistet er sich eine exorbitante Redundanz, oft mit gleichsam gestanzten Formulierungen. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, hätten auch 150 Seiten ausgereicht.

Angesichts der überbordenden Fülle angeschnittener Probleme und der Vielfalt der Themenfelder ist eine ins Detail gehende Würdigung hier gar nicht möglich. Zwei kritische Einlassungen mögen genügen.

1) Zunächst fällt auf, dass PH überhaupt so etwas wie „Selbstzweckhaftigkeit“ und damit eine der drei besonderen Formeln des kategorischen Imperativs aus der *Grundlegung* zur Basis aller seiner auf Recht und Staat bezogenen Überlegungen macht. Exemplarisch ist seine Rede von der „Zweckformel [...] als Ordnungsprinzip von Recht und Ethik“ (77). Angeblich erwächst die Rechtspflicht aus dem „niemals bloß als Mittel“-Bestandteil der Formel, sie sei eine „negative Schutzpflicht“; die Tugendpflicht aus dem „jederzeit zugleich als Zweck“-Bestandteil, sie sei eine „positive Beförderungspflicht“. Kant selber verweist in der *Rechtslehre* mit keiner Silbe auf die Zweckformel. Überhaupt kommt die Forderung, den

Menschen als Zweck an sich selbst zu betrachten, in der *Rechtslehre* zweimal vor, im Völkerrecht und in der allgemeinen Einteilung der Rechtspflichten. Doch in eben dieser Stelle gründet PH durchgängige Bezugnahme auf die Zweckformel. Er spricht von einer „Rückführung des angeborenen Rechts auf die notwendige Selbstzweckhaftigkeit der autonomen Vernunftnatur als Geltungsgrund der rechtlichen Freiheit“. Da auch davon bei Kant keine Rede ist, verweist PH auf GMS, KpV und TL. (75 f.) Der Rechtspflicht des *honeste vive*, der „Angemessenheit der Handlungen zum Rechte“ (TL 06.390), liegt aber keineswegs die Selbstzweckformel zugrunde (durch diese lässt sie sich lediglich – wie Kant sagt – ausdrücken), sondern – wie Kant ebenfalls sagt – das (angeborene) Recht der Menschheit in unserer eigenen Person und letztlich der Begriff des Rechts. Darin liegt der Grund dafür, dass der Mensch *als Rechtsperson*, also hinsichtlich seines äußeren Freiheitsgebrauchs, immer auch als Zweck an sich selbst zu betrachten ist.

Während Kant selber die Notwendigkeit des Staates analytisch aus dem Begriff des Rechts im äußeren Verhältnis begründet, beruht für PH (227 f.) die Begründung „auf einem der zentralen Theoreme seiner kritischen Moralphilosophie: dem Ideal einer systematischen Verbindung autonomer Vernunftwesen durch gemeinschaftliche moralische Gesetze – einem Reich der Zwecke“. Der Staat sei, dem erwähnten negativen Aspekt im Recht entsprechend, die „negative Implikation eines Reichs der Zwecke“. Hier mag der Einwurf genügen, dass wiederum Kant selber von einem „Reich der Zwecke“, abgesehen von gelegentlicher Verwendung in ethiktheologischem Zusammenhang, ausschließlich im 2. Abschnitt der GMS, und dies im Rahmen einer dogmatischen Metaphysik, redet. PH sieht nicht, dass es in der Rechtslehre nicht um eine Zweckgemeinschaft sittlicher Wesen, sondern um eine Rechtsgemeinschaft äußerlich freier Wesen geht, und dass für die Konstituierung einer solchen Gemeinschaft Zwecke auch als Regelungsmaterie nicht in Betracht kommen. Er versteigt sich sogar zu der Behauptung, der kategorische Imperativ verpflichte uns „zur Etablierung [!] eines Reichs der Zwecke“ (230), wobei er auf die Religionsschrift verweist, in der es freilich gar nicht um ein Reich der Zwecke, sondern um ein ethisches Gemeinwesen geht.

2) PH behauptet von seiner These einer verbindlichkeitstheoretischen Abhängigkeit der Rechtslehre von der transzendentalen Freiheitslehre, die er zur „klassischen Lesart der Kantischen Rechtsphilosophie“ erklärt, sie sei „nicht nur vorzugswürdig, sondern alternativlos“. (69) Darauf kann hier nicht eingegangen werden, zumal er sich weder hinreichend klar von Positionen, die eine ähnliche These vertreten und dennoch die Rechtslehre ganz anders behandeln, abgrenzt, noch substantiell auf die entgegenstehenden und sehr heterogenen Positionen eingeht, sie vielmehr nur in zwei Schubladen (starke und schwache Unabhängigkeit) packt. So mag es mit der Erwähnung eines heiklen Punktes sein Bewenden haben.

PH betrachtet wie Kant<sup>1</sup> auch Rechtsgesetze „als reine praktische Vernunftgesetze für die freie Willkür überhaupt“, ignoriert aber vollständig, dass sie „nicht immer in dieser Beziehung betrachtet werden [müssen]“ und dass dies genau der Fall der Rechtslehre ist. Für PH präsupponiert moralische Verpflichtung „immer Autonomie und transzendente Freiheit der Pflichtunterworfenen“. (143) Kant hingegen unterscheidet zwei Arten, zu einer Pflicht verbunden zu werden; und im Falle einer Rechtspflicht wird der verpflichtende Wille als der Wille überhaupt gedacht, „der auch der Wille Anderer sein könnte“. PH spricht unentwegt von Selbstgesetzgebung. Aber diese bedeutet in der Ethik und in der Rechtslehre etwas sehr Verschiedenes, und nur in der Ethik handelt es sich um die aus GMS und KpV bekannte Au-

---

<sup>1</sup> Zum Folgenden siehe MS 06.214; 06.222; TL 06.389.

tonomie.<sup>2</sup> Im Unterschied zur Ethik handelt es sich in der Rechtslehre um die Selbstgesetzgebung gerade nicht des je „eigenen Willens“, sondern des *vereinigt gedachten* Willens Aller, in welchem der eigene vernünftige Wille zwar notwendig enthalten ist, aber eben als mit dem Willen von jedermann vereinigt und nicht etwa als durch seine subjektive Maxime allgemein gesetzgebend zum Willen Aller verallgemeinert. Eine solche Verallgemeinerung würde zu einem universal-reziproken Widerspruch führen und damit die Lösung des Rechtsproblems prinzipiell unmöglich machen. Nicht der „Wille eines jeden der auf alle gehet“, ist Urheber des Rechtsgesetzes, sondern „der vereinigte Wille aller der auf einen jeden geht“.<sup>3</sup> Die Idee des vereinigten Willens der Gewaltunterworfenen hat bei Kant keinerlei Bezug zu deren „sittlicher Autonomie“. (259)

Trotz seiner unbestreitbaren Qualitäten kann ich das Buch nicht gerade wärmstens zur Lektüre empfehlen. Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen: Ich sage das nicht, weil ich seinen „autonomietheoretischen“ Ansatz mit Bezug auf die Rechtslehre für verfehlt halte, und auch nicht, weil dieser – konsequent durchgehalten (eine Stärke des Buches) – gerade das genuin Juridische entstellt.<sup>4</sup> Aber der Laie wird hoffnungslos durch ein Labyrinth irren; der Kenner von Kants Moralphilosophie dagegen bekommt zu viel „Spreu“ von Wohlbekanntem, aus der er sich den durchaus vorhandenen guten „Weizen“ mühsam herausuchen muss.

Jedem, der sich die Lektüre des voluminösen Buches gar nicht erst zumuten oder aber zunächst erfahren will, womit er es da zu tun bekommt, empfehle ich das Zehn-Seiten-Resümee für das ganze Buch und zur gewünschten Vertiefung die Resümee einzelner Kapitel. Er findet darin nicht nur einen exzellenten Überblick über PHs wesentliche Positionen, sondern wahrscheinlich zugleich damit mancherlei Grund zu Einwand und Widerspruch und womöglich zur Beschäftigung mit den in Betracht kommenden Passagen.

Übrigens lassen sich die meisten Ergebnisse des Buches, auf die im Schluss-Resümee verwiesen wird, nämlich alle spezifisch rechtsphilosophischen, im Rahmen von Kants *Rechtslehre* und direkt aus ihr gewinnen, ohne dabei im geringsten auf die vom Autor beharrlich hervorgehobene These von der (wenn überhaupt, dann nur verbindlichkeitstheoretisch relevanten) Abhängigkeit des Rechts von Autonomietheorem, notwendiger Selbstzweckhaftigkeit und transzendentaler Freiheitslehre zu rekurrieren. So ist denn auch PH selber am ehesten dann überzeugend, wenn er sich an Kants eigener Argumentation hält, z. B. in der Erörterung des provisorischen Rechts und in dem sehr lesenswerten Kapitel zum Widerstandsrecht.

PH arbeitet von Beginn an mit seinem eigenen begrifflichen Werkzeugkasten, den er sich aus – oft stark verfremdeten – Versatzstücken hauptsächlich aus GMS, KpV und TL zusammengestellt hat. Damit schafft er sich ein Korsett, in das er das ganze *corpus* der kantischen Rechtslehre einzwängt. Daher wird oft nicht einmal durch die zahllosen Zitate aus dieser und aus Vorarbeiten und Vorlesungen zu dieser das genuin rechtsphilosophische Denken Kants erkennbar. Vielmehr erscheint alles nur jeweils als Ergebnis einer „konsequenten Anwendung zentraler Einsichten der kritischen Moralphilosophie Kants auf [einen] Sonderfall“. (248)

---

<sup>2</sup> Nicht ohne guten Grund steht Kants opulenter Verwendung dieses Begriffs in ethischem Zusammenhang eine nachgerade frugale in juridischem Zusammenhang gegenüber, in welchem sie sich außerdem nie auf das Individuum bezieht.

<sup>3</sup> VARL 23.284.

<sup>4</sup> Beispiel: Das Naturzustandsproblem ist „ein genuin moralisches Problem der *sittlich legitimen* Bestimmung und Durchsetzung von Rechten“. (222)

PH kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass durch ihn „in der *Rechtslehre* zum ersten Mal eine kohärente Interpretation aller einschlägigen Passagen zur Staatslegitimation möglich“ werde, während sich ohne seinen „übergreifenden autonomietheoretischen Interpretationsansatz“ nicht erklären lasse, wie die verschiedenen einschlägigen Stücke der *Rechtslehre* „inhaltlich zusammenhängen“. (335) Keinesfalls könnte der Rezensent ihn besser loben. Aber manchem Leser werden Titel in den Sinn kommen, die ganz ohne jenen Ansatz ebenfalls die *Rechtslehre* kohärent interpretieren; und auf jeden Fall können PHs Quintessenz: „Rechtliche Freiheit ist bei Kant immer schon eine Freiheit *zum* Staat!“ (335), nicht nur der Rezensent, sondern, entgegen PHs Ansicht, auch die „verständigen“ Teufel uneingeschränkt zustimmen.

Eine Kuriosität zum Schluss: Sein transzendental-idealistischer Basso continuo führt PH zu der Meinung, system-immanent sei auch das *honeste vive* als Zwangspflicht zu begreifen. Für ihn wäre etwa im Fall von Selbsttötung der „Willkürgebrauch nicht mehr Ausdruck seiner moralischen [!] Freiheit. Hält ein anderer den Suizidenten durch Zwang von seiner Tat ab [...], so wird der moralische [!] Schutzbereich des Suizidenten nicht tangiert.“ (200) Entsprechend dieser inneren Rechtspflicht als einer *vollkommenen* Pflicht seien auch die vollkommenen Tugendpflichten gegen sich selbst „systematisch konsequent als erzwingbare innere Rechtspflichten innerhalb der *Rechtslehre* zu behandeln“. (202) Aus einem möglicherweise sittlich verwerflichen Tun wird bei PH umstandslos ein auch rechtlich verwerfliches Tun.

Das hat Kant nicht gewollt.